

Mailantwort vom 6. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Mattiazzo

Vielen Dank für Ihr erneutes Mail. Frau Maja Bürki und ich haben Ihnen im Zeitraum April bis Juni 2020 bereits fünf Mal auf Anliegen im Zusammenhang mit Besuchsmöglichkeiten geantwortet. Wir haben Ihre Anliegen ernst genommen und trotz der schwierigen Situation versucht, diese möglichst zu berücksichtigen. Ich behaupte nun, dies ist uns auch gelungen.

Nun nehmen Sie Bezug auf Ihre Petition. Diese haben Sie an die Herren Bundesrat Alain Berset sowie Daniel Koch adressiert. Deshalb nehmen wir dazu keine Stellung.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Angelegenheit aus unserer Sicht somit erledigt ist.

Freundliche Grüsse
Björn Mohler

—

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales

Björn Mohler
Leiter Langzeitversorgung
Abteilung Gesundheit
Sektion Langzeitversorgung
Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 29 32
Telefon zentral 062 835 29 30
Fax 062 835 29 39
bjoern.mohler@ag.ch
www.ag.ch/dgs



A CH-3003 Bern
BAG

per E-Mail
PriskaMattiazzo@hotmail.com

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: KUS
Sachbearbeiter/in: Stefan Kuster
Bern, 1. Juli 2020

Petition: Weitere individuelle Begegnungsmöglichkeiten in Alters- und Pflegeheimen

Sehr geehrte Frau Mattiazzo

Besten Dank für Ihr Schreiben und die Petition mit 173 Unterschriften, die Sie ans Eidgenössische Departement des Innern, ans Bundesamt für Gesundheit sowie an diverse kantonale Stellen gerichtet haben.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. Was passiert bei einer zweiten Welle?

Die Alters- und Pflegeheime wurden von der Covid-19-Epidemie hart getroffen und viele Bewohnerinnen und Bewohner sind bedauerlicherweise daran gestorben. Hinzu kam, dass in einigen Alters- und Pflegeheimen auch das Gesundheits- und Betreuungspersonal erkrankte und dadurch die Seniorinnen und Senioren ungenügend betreut werden konnten. Es mussten daher drastische Massnahmen zum Schutz der Bewohnenden und des Personals ergriffen werden. Die Massnahmen, die bei einer zweiten Welle ergriffen werden könnten, basieren auf den Erfahrungen der ersten Welle und zielen stets auf den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern ab.

2. Was passiert, wenn es neue Corona Erkrankte in den Heimen gibt?

Das Besuchsverbot, das während der ersten Welle eingeführt wurde, sollte eine weitere Ansteckung innerhalb der Institutionen verhindern. Diese Massnahme war wirksam. Seither müssen die Heime Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen, um Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal vor weiteren Infektionen zu schützen. Dennoch ist es möglich, dass die Lockerung der Massnahmen in der Schweiz zu einem Anstieg der Infektionsfälle führen wird. Das Risiko, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner bei ihrem Besuch oder dem Personal anstecken, wird somit wieder steigen. Finden An-

steckungen statt, müssen die Institutionen entsprechende Massnahmen zur Verhinderung einer Übertragung ergreifen.

Der Entscheid für die Umsetzung der Massnahmen liegt nun bei den Kantonen. Es ist jedoch bekannt, dass gewisse Massnahmen, wie beispielsweise die Isolation, schwierig in der Umsetzung sind. Ein Restrisiko bleibt also vorhanden.

3. Was passiert bei einer nächsten Pandemie?

Wir haben viel aus dieser Pandemie und dem besonderen Risiko in den Alters- und Pflegeheimen gelernt. Dies wird bei der Vorbereitung auf eine nächste Pandemie berücksichtigt, damit diese Institutionen besser gerüstet und dadurch weniger betroffen sind. Die konkreten Massnahmen lassen sich jedoch nicht voraussagen. Diese hängen von vielen Faktoren ab, unter anderem von der Art der Übertragung des für die Pandemie verantwortlichen Erregers.

4. Werden dann Besuche in den Heimen wieder verboten?

Dies hängt von den Eigenschaften des Erregers, von der Verfügbarkeit eines Impfstoffes oder von den Behandlungsmöglichkeiten ab. Der Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner bleibt sehr wichtig. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es gute Alternativen zu einem vollständigen Besuchsverbot gibt, sofern es die epidemiologische Situation zulässt. Es können:

- Schutzscheiben montiert werden,
- kontrollierte und instruierte Besuche mit Masken und eine beschränkte Anzahl Personen gleichzeitig stattfinden,
- Besuche nur in designierten, überblickbaren Arealen erfolgen, wobei die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen immer strikt eingehalten werden müssen.

5. Werden die Bewohnenden wieder «zu ihrem eigenen Schutz» eingesperrt und von ihren Liebsten getrennt?

Das Besuchsverbot diente nicht nur dem Schutz der einzelnen Person, sondern der gesamten Institution, einschliesslich des Personals. Das neue Coronavirus wird in der Tat sehr leicht zwischen Individuen übertragen, insbesondere in Strukturen wie den Alters- und Pflegeheimen. Es müssen daher alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um die Einschleppung des Virus in diese Einrichtungen zu verhindern. Wie in der vorhergehenden Frage beschrieben, können auch andere Massnahmen umgesetzt werden. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Kantone, je nach epidemiologischer Lage über die am besten geeigneten Massnahmen zu entscheiden.

6. Wird dieses Vorgehen (Besuchsverbot, kontrolliertes Besuchsrecht, Ausgangsverbot) während der Corona-Krise juristisch noch aufgearbeitet?

Die Umsetzung der Empfehlungen des Bundes erfolgte durch die Kantone und die Alters- und Pflegeheime. Ob individuelle Fälle juristisch geklärt werden, ist uns nicht bekannt.

Der Bundesrat hat bereits angekündigt, dass eine detaillierte Aufarbeitung der Krisenbewältigung stattfinden wird. Dabei werden auch die getroffenen Massnahmen und ihre Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit genauer untersucht. Zudem hat die Geschäftsprüfungskommission des National- und Ständerates bereits im Mai einen Auftrag zur Aufarbeitung der Bewältigung der Pandemie durch die Bundesbehörden erteilt.

Erste Studien zur Wirksamkeit der verschiedenen in der Schweiz getroffenen Massnahmen liegen bereits vor. Wir alle wollen dazu lernen.

7. Wird in kommenden Fällen nur wieder die medizinische Sicht in die Beurteilung des BAGs und des Regierungsrates einfließen?

Schutzmassnahmen gegen eine Infektion erfolgen aus medizinischer Sicht. Der Schutz des Wohlbefindens erfolgt aus der psychosozialen Sicht. Alle diese Aspekte werden berücksichtigt und aufgrund der bisherigen Erfahrungen für den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt.

8. Oder werden auch die Stimmen von Betroffenen und Organisationen wie:

- Pro Senectute Schweiz

- Curaviva Schweiz
- UBA - Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
- Alzheimer Schweiz
- Patientenstelle Schweiz

angehört und miteinbezogen?

Vor der Veröffentlichung der Empfehlungen wurden die Kantonsärztinnen und -ärzte und viele Verbände von Betroffenen angehört und miteinbezogen. Zudem war das BAG mit den Kantonsärztinnen und -ärzten, den Fachgesellschaften und vielen Verbänden im steten Austausch. Das wird auch weiterhin so gehandhabt.

9. Wie geht es nun weiter? Wird ein Massnahme-Konzept zu dieser Thematik für die Zukunft ausgearbeitet?

Da die Umsetzung durch die Kantone erfolgt, wird das weitere Vorgehen mit den Kantonsärztinnen und -ärzten und den Verbänden besprochen.

Die jetzige Situation mit nur noch wenigen Neuinfektionen erlaubte dem Bundesrat viele Massnahmen zu lockern. Glücklicherweise kehrt somit eine gewisse Normalität zurück. Wir alle müssen aber dafür Sorge tragen, dass sich das Virus nicht wieder ausbreitet.

Freundliche Grüsse

Abteilung Übertragbare Krankheiten

Der Leiter



Stefan Kuster



Kanton Zürich
Staatskanzlei



Dr. iur. Kathrin Arioli
Staatschreiberin

Kontakt:
Martin Jurt
Chef Zentrale Dienste
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 20 20
martin.jurt@sk.zh.ch

A-Prioritaire

Frau
Priska Mattiazzo
Im Hummel 22
8038 Zürich

2. Juli 2020

Petition "Besuchsmöglichkeiten in Alters- und Pflegeheimen während der Coronakrise"

Sehr geehrte Frau Mattiazzo

Mit E-Mail vom 16. Juni 2020 an zwei Mitglieder des Regierungsrates haben Sie die Petition zum Thema «Weitere individuelle Begegnungsmöglichkeiten in Alters- und Pflegeheimen» eingereicht.

Der Regierungsrat hat am Mittwoch, 1. Juli 2020, von Ihrer Petition Kenntnis genommen. Diese wird der Gesundheitsdirektion zur Erledigung zugestellt.

Freundliche Grüsse

Dr. Kathrin Arioli

Kopie an

– Gesundheitsdirektion (mit eingereichten Unterlagen)



Frau
Priska Mattiazzo
Im Hummel 22
8038 Zürich

14. Juli 2020

Ihre Petition

Sehr geehrte Frau Mattiazzo

Ihre vom 15. Juni 2020 datierte, an verschiedene Behördenvertreter des Bundes und zweier Kantone adressierte Petition wurde uns vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Juli 2020 zur Erledigung zugewiesen.

Ihre Petition befasst sich mit den Begegnungsmöglichkeiten in Alters- und Pflegeheimen während der Corona-Pandemie. Einleitend halten Sie fest, dass in Alters- und Pflegeheimen Besuche und heimexterne Aufenthalte nun wieder möglich seien. Die während der Pandemie verhängten Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten seien für viele Betroffene aber nicht befriedigend gewesen. Es sei eine belastende Zeit gewesen, auch deshalb, weil man nicht gewusst habe, wie lange der Zustand andauere. Sie hätten den Eindruck bekommen, dass die Heimbewohnenden und ihre Angehörigen etwas vergessen gegangen seien. Ihr Anliegen sei inzwischen eigentlich hinfällig. Trotzdem seien viele Fragen offengeblieben.

Sie fragen erstens, was bei einer zweiten Covid-19-Welle oder einer anderen Pandemie passiere, insbesondere, wenn es neue Covid-19-Erkrankte in Heimen gäbe, und ob dann Besuche in Heimen wieder verboten und die Heimbewohnenden erneut von ihren Angehörigen getrennt würden.

Falls die Fallzahlen der Covid-19-Erkrankten wieder massiv ansteigen sollten, werden Bund und Kantone die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Ausbreitung des Virus möglichst einzuschränken. Davon wird die gesamte Gesellschaft – auch die Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen – betroffen sein. Über den Inhalt der Anordnungen gegenüber den Heimen wird dann mit Blick auf die konkrete epidemiologische Situation zu entscheiden sein. Ein Verbot von Besuchen und von heimexternen Aufenthalten ist nicht zwingend, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Sodann fragen Sie, ob die während der ersten Welle geltenden Anordnungen gegenüber Heimen betreffend Besuchs- und Ausgangsverbot juristisch noch aufgearbeitet würden. Mit gewissen juristischen Einschätzungen der von uns getroffenen Anordnungen ist im Rahmen der Behandlung der (wenigen) Rechtsmittel zu rechnen, welche gegen unsere Anordnungen erhoben worden sind. Ob sich die Rechtswissenschaft mit der Zulässigkeit und Angemessenheit der von uns getroffenen Massnahmen befassen wird, ist uns nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass unsere Anordnungen rechtmässig waren.

Ferner fragen Sie, ob bei einer neuen Pandemie-Welle «nur wieder die medizinische Sicht» in unsere Beurteilung einfliessen würde oder ob auch Stimmen von Betroffenen und der Branchenverbände (z.B. Pro Senectute, Curaviva, Patientenstelle Schweiz usw.) gehört würden.



Was die Anordnungen gegenüber den Heimen betrifft, stand und steht die Gesundheitsdirektion im engen Kontakt mit den Heimverbänden Curaviva und Senesuisse und mit leitenden Personen einzelner Heime. Die Gesundheitsdirektion ist gut informiert über die Situation in den Heimen und insbesondere über die Bedürfnisse von Heimbewohnenden und Besuchenden. Die Gesundheitsdirektion hat nie allein aufgrund medizinischer Kriterien (im Sinne des Maximums an medizinischer Sicherheit) entschieden, sondern stets die Bedeutung der Massnahmen für die einzelnen Betroffenen miterwogen.

Schliesslich fragen Sie, ob für die Zukunft ein «Massnahme-Konzept zu dieser Thematik» ausgearbeitet werde.

Im Rahmen der Bewältigung der ersten Covid-19-Welle konnte die Gesundheitsdirektion umfangreiche Erfahrungen mit den von ihr angeordneten Massnahmen im Heimbereich machen. Darauf wird sie bei einer allfälligen zweiten Welle zurückgreifen können. Wie bisher, wird das wiederum in engem Austausch und Kontakt mit den Heimverbänden erfolgen. Die Gesundheitsdirektion wird situativ die passenden Massnahmen ergreifen, um die Ausbreitung des Corona-Virus in den Heimen zu begegnen und den Heimbewohnenden gleichzeitig möglichst viel Freiheit zu belassen.

In Ihrem Schreiben stellen Sie eine Reihe von Forderungen. So verlangen Sie, dass «auf keinen Fall nochmals diese rigorosen, freiheitseinschränkenden Massnahmen – wie zum Beispiel das Besuchsverbot in Heimen – verhängt werden». Auch Besucherboxen seien keine Option. Die Bewohnenden dürften nicht ein weiteres Mal von der Aussenwelt abgeschottet werden.

Sie sprechen zurecht die Freiheitsrechte von Heimbewohnenden und Besuchenden an und plädieren dafür, ihnen möglichst uneingeschränkt zu ermöglichen, Besuche abzustatten bzw. zu empfangen und sich uneingeschränkt innerhalb und ausserhalb des Heimes zu bewegen. Die persönliche Freiheit ist ein sehr bedeutsames Rechtsgut, das nur unter strengen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Zu beachten ist indessen auch ein weiteres Grundrecht, nämlich das Recht auf Leben, welches ebenfalls in Art. 10 der Bundesverfassung verankert ist. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich das Leben der Bevölkerung zu schützen. Dazu gehören auch die Bewohnenden von Heimen. Droht eine Epidemie oder Pandemie, ist die Gesundheitsdirektion deshalb verpflichtet, Massnahmen zu deren Eindämmung zu ergreifen, um so möglichst viele Menschenleben zu retten.

Es ist offensichtlich, dass die beiden Grundrechte – Freiheitsrecht, Recht auf Leben – im vorliegenden Fall einander entgegenstehen: Je mehr Freiheit den Heimbewohnenden und Besuchenden eingeräumt wird, desto grösser ist das Risiko, dass das Corona-Virus in ein Heim eingeschleppt wird und unter Umständen Todesopfer fordert.

Eine einzelne Heimbewohnerin oder ein einzelner Heimbewohner kann für sich eine persönliche Abwägung der beiden Interessen vornehmen und sich z.B. für ein freieres, bei einer Erkrankung möglicherweise aber verkürztes Leben entscheiden («kürzeres, aber besseres Leben») oder aber umgekehrt einem risikoreduzierten und damit möglicherweise längeren, wenn auch «freiheitsbeschränktem» Leben den Vorzug geben. In einem Heim, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenleben, hat diese individuelle Entscheidung aber Auswirkungen auf die anderen Heimbewohnenden: Ist eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner bereit, zugunsten von mehr Freiheit ein höheres Ansteckungsrisiko einzugehen, führt das auch zu einem erhöhten Ansteckungsrisiko für die anderen Heimbewohnenden, denn die Erfahrungen zeigen, dass sehr viele Bewohnerinnen und Bewohner an Covid-19 erkranken, wenn das Virus in einem Heim «Fuss gefasst» hat. 60% der über 130

Covid-19-bedingten Todesfälle im Kanton Zürich betrafen Heimbewohnerinnen und –bewohner. Eben erst starben zwei weitere Heimbewohnende an den Folgen der Covid-19-Erkrankung.

Diesem Zusammenhang muss auch die Gesundheitsdirektion Rechnung tragen, wenn sie den Heimbereich im Rahmen der Covid-19-Pandemie regelt. Dabei muss sie auf die Interessenlage derjenigen Heimbewohnenden abstellen, die auch im hohen Alter sehr am Leben hängen und dabei eine Einschränkung der Freiheitsrechte hinnehmen, selbst wenn sich dies zulasten derjenigen Heimbewohnenden auswirkt, die mehr Freiheit wünschen und dabei ein höheres Ansteckungsrisiko in Kauf nehmen.

Trotzdem schränkte die Gesundheitsdirektion die Freiheitsrechte der Heimbewohnenden jeweils nur so stark wie nötig und so wenig wie möglich ein, um das Ansteckungsrisiko auf einem vertretbaren Niveau zu halten. In der ersten Phase der Pandemie, in der das Ansteckungsrisiko noch unbekannt war und jedermann die vollkommen eskalierte Situation in Norditalien vor Augen hatte, waren strenge Einschränkungen angezeigt. Wie die Ansteckungsraten in den Heimen und die daraus hervorgehenden Todesfallzahlen zeigen, war das durchaus sinnvoll und erforderlich: Die meisten Todesfälle waren unter den hochbetagten und vulnerablen Menschen zu verzeichnen. Sobald es die äussere Lage zulies, lockerte die Gesundheitsdirektion die Einschränkungen und liess wieder vermehrt Besuche und externe Aufenthalte von Heimbewohnenden zu. Dabei konnte auch die Gesundheitsdirektion beobachten, dass nicht alle Heimleitungen diesen Lockerungen folgten: In vielen Heimen wurde ein strikteres Besuchsregime aufrechterhalten, als es nach Einschätzung der Gesundheitsdirektion erforderlich gewesen wäre. In diesem Punkt würden wir bei einer zweiten Corona-Welle ein stärkeres Augenmerk auf die Heime richten und zusammen mit den Heimverbänden und Gemeinden dafür sorgen, dass die Heime die Rechte von der Bewohnenden und Besuchenden nur soweit einschränken, als dies aus epidemiologischer Sicht erforderlich ist.

Die Bewältigung der Corona-Pandemie ist für die Behörden wie auch die Einwohnerinnen und Einwohner sehr anspruchsvoll und verlangt vieles von uns allen ab. Mir ist bewusst, dass die Anordnungen der Gesundheitsdirektion von vielen Heimbewohnenden und ihren Angehörigen als sehr einschneidend empfunden wurden. Aber ich hoffe, dass ich Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen die Gründe für unser Vorgehen aufzeigen konnte. In diesem Sinn zähle ich auf Ihr Verständnis.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse



Natalie Rickli



Frau
Priska Mattiazzo
Im Hummel 22
8038 Zürich

Zürich, 15. Juli 2020 / TS

Ihre Emails vom 16. Juni 2020 und vom 27. Juni 2020 betreffend Situation in Alters- und Pflegeheimen, Besuchsmöglichkeiten während der Corona-Krise

Sehr geehrte Frau Mattiazzo

Die Besuchsmöglichkeiten in Alters- und Pflegezentren während der Pandemie wurden in den letzten Wochen zu Recht immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Massnahmen ist wichtig. Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen fallen mehrheitlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und des Kantons, welche die Vorgaben für die Alters- und Pflegeheime erlassen. Gerne möchte ich Ihnen aber die Situation in den städtischen Alters- und Pflegezentren schildern. Ich hoffe, damit einiges zur Klärung und zum Verständnis beitragen zu können.

Es ist tatsächlich so, dass nicht alle Institutionen im Kanton die Besuchsregelung gleich umsetzen. Das kann zu unterschiedlichen Handhabungen und damit zu Verwirrungen führen. Ich verstehe sehr gut, dass Sie das verunsichert.

Die in den Zuständigkeitsbereich des Gesundheits- und Umweltdepartements der Stadt Zürich fallenden Alters- und Pflegezentren setzen die Besuchsregelungen weitgehend einheitlich um. Dafür sorgt der intensive Austausch der Fachpersonen innerhalb der Gremien des Gesundheits- und Umweltdepartements.

Gemäss der aktuellen Anordnung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, sind seit Ende Juni Besuche in den Zimmern von Bewohnerinnen und Bewohnern erlaubt, ebenso Ausflüge. Die Schutzmassnahmen sind jedoch nach wie vor wichtig und strikte zu befolgen. Es geht nun darum, eine gute Balance zwischen dem Schutz vor einer Ansteckung und der Normalität im Alltagsleben zu finden.

In einem kurzen Video, das Sie auf der Website der Gesundheitsdirektion finden, wird die gegenwärtige Situation gut erklärt. Kantonsärztin Dr. Christiane Meier, André Müller, Präsident von Curaviva Kanton Zürich und Dr. Gabriela Bieri, Chefärztin Geriatrischer Dienst der Stadt Zürich, appellieren dort an die Institutionen, die Besuchsregelung grosszügig und mutig, aber auch mit der nötigen Vorsicht umzusetzen und immer wieder zu überprüfen.

<https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus/fuer-heime.html>



2/2

Die Besuchsregelungen der städtischen Alters- und Pflegezentren richten sich nach den Anordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, nutzen aber auch den gegebenen Spielraum. Das von Ihnen erwähnte Altersheim in Zürich ist jedoch eine privat geführte Institution. Ich bitte Sie, sich in diesem Zusammenhang direkt an das erwähnte Altersheim zu wenden.

Sollte sich die Situation wieder verschärfen und sollten die Fallzahlen wieder steigen, ist die Besuchsregelung erneut zu überprüfen. In jedem Fall müssen Fürsorge und Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner und der Wunsch nach grösstmöglicher Freiheit und Selbstbestimmung gegeneinander abgewogen werden.

Ich danke Ihnen für Ihr grosses Engagement für die Anliegen von Bewohnerinnen und Bewohnern.

Freundliche Grüsse

Andreas Hauri, Stadtrat
Vorsteher Gesundheits- und Umweltdepartement

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Generalsekretariat

Stephan Campi
Generalsekretär
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 29 03
Telefon zentral 062 835 29 05
stephan.campi@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Frau
Priska Mattiazzo
Im Hummel 22
8038 Zürich

20. Juli 2020/sca/bmo

Ihre E-Mail vom 4. Juli 2020/sca/

Sehr geehrte Frau Mattiazzo

In Abwesenheit von Herrn Regierungsrat Jean-Pierre Gallati und in dessen Auftrag beantworte ich Ihre E-Mail vom 4. Juli 2020.

Für Ihr grosses Engagement möchte ich mich bedanken. Besuchs- und Begegnungsmöglichkeiten in Pflegeheimen sind ein wichtiges Thema im Departement Gesundheit und Soziales. Sie hatten diesbezüglich ja bereits mehrfach Kontakt mit der Leiterin und den Fachspezialisten der Abteilung Gesundheit.

Gerne möchte ich klarstellen, dass ein generelles Besuchsverbot in Pflegeheimen im Kanton Aargau lediglich während 4 Wochen vom 30. März 2020 bis zum 26. April 2020 galt. Dies selbstverständlich zu jeder Zeit zum Schutz der besonders gefährdeten Personen. Seither wurden Schutzkonzepte erarbeitet und es gilt ein kontrolliertes Besuchsrecht.

Der Kanton Aargau wird weiterhin die den Umständen entsprechend erforderlichen Massnahmen anordnen. Ein neuerliches generelles Besuchsverbot für Pflegeheime ist aktuell nicht vorgesehen. Es gilt, die Massnahmen gemäss den Schutzkonzepten zu befolgen. Ich möchte Sie zudem darauf hinweisen, dass viele Pflegeheime von sich aus, zum Schutz der Bewohnenden und der Mitarbeitenden, striktere Massnahmen als vom Departement Gesundheit und Soziales angeordnet, ergriffen haben. Durch dieses Engagement hat der Kanton Aargau die Corona-Krise glimpflich überstanden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute.

Freundliche Grüsse



Stephan Campi
Generalsekretär